

BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **21. Oktober 2025**, findet um **19:00 Uhr**
im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach,

die 14. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit von Herrn Wolfgang Volkmann (CDU) und Ausscheiden aus dem Gemeinderat
5. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderätin gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO bei Anika Sieber
6. Feststellung und gegebenenfalls Entscheidung über Hinderungsgründe beim Gemeinderatsmitglied Thomas Wohlgemuth
7. Verpflichtung des Gemeinderates Thomas Wohlgemuth auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten
8. Allgemeine Informationen
9. Einwohnerfragestunde
10. Vorlage des Prüfungsberichts über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Drebach der Haushaltsjahre 2017 bis 2022
11. Neufassung der Verwaltungskostensatzung (VwKS) der Gemeinde Drebach
12. Grundstücksangelegenheiten:
 - Verkauf des kommunalen Grundstücks und Gebäudes Bahnhofstraße 45 im Ortsteil Scharfenstein (Ausschreibung)
 - Verkauf des kommunalen Grundstücks Talstraße 26 im Ortsteil Spinnerei (Ausschreibung)
 - Verkauf des Flurstücks 199/6 und Teilflächen der Flurstücke 196/a und 196/13 der Gemarkung Drebach, Hauptstraße 84
13. Bebauungsplan Waldblick, Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen
14. Vergabe von Bauleistungen:
 - Tiefbauarbeiten Spielplatz Scharfenstein
 - Abbruch Breitfeld-Fabrik
15. Mittelbereitstellung für die Anschaffung von Servertechnik einschließlich Lizenzkosten für des Zeiss-Planetarium
16. Annahme und Vermittlung von Geldspenden
17. Schließung der Sitzung

Drebach, 15. Oktober 2025



Swen Drechsler
Bürgermeister

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 84/2025
Datum: 14. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit von Herrn Wolfgang Volkmann (CDU) und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Rechtliche Grundlage: § 34 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 und 15 Abs. 1 SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: intern

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stellt den Verlust der Wählbarkeit gemäß § 31 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 15 Abs. 1 SächsGemO von Herrn Wolfgang Volkmann aufgrund der Abmeldung des Hauptwohnsitzes nach außerhalb der Gemeinde Drebach zum 26.07.2025 und somit das Ausscheiden aus dem Gemeinderat Drebach fest.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Herr Wolfgang Volkmann verlegte seinen Hauptwohnsitz zum 26.07.2025 nach außerhalb der Gemeinde Drebach. Damit verliert er seine Wählbarkeit und scheidet aus dem Gemeinderat aus. Die Abmeldung des Hauptwohnsitzes wurde der Gemeindeverwaltung am 03.09.2025 bekannt.

§ 34 Abs. 1 SächsGemO:

„Aus dem Gemeinderat scheiden die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 31) oder ein Hinderungsgrund (§ 32) eintritt oder bekannt wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats unberührt.“

Entsprechend § 34 Abs. 2 SächsGemO würde als nächste Ersatzperson der Liste CDU Frau Anika Sieber in den Gemeinderat nachrücken. Sie macht jedoch Ablehnungsgründe nach § 18 Abs. 1 Nr. 3. und 4. SächsGemO geltend (siehe Beschlussvorlage 85/20025).

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 85/2025
Datum: 14. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderätin gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO bei Anika Sieber

Rechtliche Grundlage: § 34 Abs. 2 i. V. m. § 18 SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: intern

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsGemO bei Frau Anika Sieber zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit fest.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Aufgrund des Ausscheidens des Gemeinderats Wolfgang Volkmann (Liste CDU) würde entsprechend § 34 Abs. 2 SächsGemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin, Frau Anika Sieber, in den Gemeinderat nachrücken. Frau Sieber macht jedoch Ablehnungsgründe nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 (ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde) und Nr. 4 SächsGemO (hohe berufliche Arbeitsbelastung) geltend.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat entsprechend § 18 Abs. 2 SächsGemO.

Mit der Beschlussfassung zum Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Frau Anika Sieber rückt gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber, Herr Thomas Wohlgemuth, in den Gemeinderat nach.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 86/2025
Datum: 14. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Feststellung und gegebenenfalls Entscheidung über Hinderungsgründe beim Gemeinderatsmitglied Thomas Wohlgemuth

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stellt fest, dass beim Gemeinderatsmitglied Thomas Wohlgemuth keine Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Entsprechend § 34 Abs. 2 SächsGemO rückt bei Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber/in in den Gemeinderat nach. Aufgrund der Feststellung von Ablehnungsgründen bei Frau Anika Sieber, die dadurch nicht in den Gemeinderat eintritt, wurde als nächste Ersatzperson Herr Thomas Wohlgemuth ermittelt. Herr Wohlgemuth macht selbst weder Ablehnungs- noch Hinderungsgründe geltend.

Ob Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen, stellt der Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO fest. Liegt kein Hinderungsgrund vor, so stellt dies der Gemeinderat ebenfalls mit Beschluss fest.

§ 32 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.

(3) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

Gemeinde Drebach

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.: 87/2025
Datum: 14. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: Verwaltungsleiterin,
Frau Kathrin Sieber

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verpflichtung des Gemeinderates Thomas Wohlgemuth auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Vermerk in der Niederschrift: Der Bürgermeister verpflichtet den Gemeinderat Thomas Wohlgemuth gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Begründung:

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sind Gemeinderäte in ihrer ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Bürgermeister zu verpflichten.

Zu den Pflichten gehören u. a.:

- Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 35 Abs. 4 SächsGemO)
- uneigennützig und verantwortungsbewusst Aufgabenerfüllung sowie Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind – Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (§ 19 Abs. 1 u. 2 SächsGemO).
- Bei Befangenheit (siehe § 20 SächsGemO) besteht die Verpflichtung, dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung anzuzeigen; eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(zu weiteren Pflichten siehe SächsGemO/Taschenbuch für die Ratsarbeit)

Die Verpflichtungsformel kann folgenden Wortlaut haben:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

(gegebenenfalls mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe“)

Gemeinde Drebach

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.: 88/2025
Datum: 14. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin/
Kämmerin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Vorlage des Prüfungsberichts über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Drebach der Haushaltsjahre 2017 bis 2022

Rechtliche Grundlage: § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: intern

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

Vermerk in der Niederschrift: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach nimmt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Drebach – Haushaltsjahre 2017 – 2022 zur Kenntnis.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Begründung:

Die überörtliche Prüfung wurde in der Gemeindeverwaltung Drebach vom 13.05. – 12.11.2024 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Soweit die im Prüfbericht gegebenen Hinweise und Folgerungen unkompliziert, wirtschaftlich und unbürokratisch umsetzbar sind, finden diese künftig entsprechende Beachtung.

Zu TNr. II 4.3 und TNr. II 4.4 wird wie folgt Stellung genommen:

TNr. II 4.3 – Betriebskostenabrechnung – Inventar

Mit der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2025, welche die Kindertageseinrichtungen bis 03/2026 bei der Gemeinde einreichen müssen, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Investitionen getrennt von den Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen erfasst. Die ermittelten Abschreibungen für Investitionen fließen dann als Sachkosten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG in die Berechnung der Elternbeiträge mit ein.

TNr. II 4.4 – Berücksichtigung von Verwaltungsgemeinkosten

Aufgrund der Hinweise wurden Verwaltungsgemeinkosten bereits in der Betriebskostenabrechnung 2024, welche der Gemeinderat in der Sitzung am 12. August 2025 bestätigte, berücksichtigt.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 89/2025
Datum: 9. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Neufassung der Verwaltungskostensatzung (VwKS) der Gemeinde Drebach

Rechtliche Grundlage: § 4 SächsGemO i. V. m. § 8a SächsKAG

Vorlage vorberaten mit: intern

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS).

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Wie bereits berichtet, wurde die im März 2024 beschlossene Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis aufgrund eines formellen Fehlers durch das LRA, Rechtsaufsichtsbehörde, beanstandet und ist deshalb neu zu beschließen. Die im Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.01.2025 gegebenen Hinweise wurden im Kostenverzeichnis berücksichtigt und die Punkte 4.1 Plakatierung und 4.2 Sondernutzungserlaubnis sowie Pkt. 6.4 gestrichen. Diese Aufgaben wurden an die Stadtverwaltung Marienberg abgegeben. Ebenfalls gestrichen wurde der Pkt. 6.4. Spanne für sonstige Amtshandlungen. Diese Regelung ist bereits in § 3 Abs. 2 der Satzung enthalten.

Grundlage für den Erlass der Verwaltungskostensatzung ist § 4 SächsGemO i. V. m. § 8 a SächsKAG. Mit dem Satzungsentwurf 2024 erfolgte eine Ermittlung der eigenen Personalkosten. Daraus ergab sich ein Stundensatzes von 55,04 EUR/Personalstunde. Für das Kostenverzeichnis wurde dieser auf 55,00 EUR abgerundet. Die aktuelle Berechnung mit den Ist-Ergebnissen 2022 – 2024 ergab einen Stundensatz von 59,14 EUR. Die Verwaltung schlägt vor, diesen auf 59 EUR abzurunden und analog 2024 in den neuen Entwurf einzuarbeiten. Darüber hinaus erfolgt eine moderate Anpassung der Gebühren. Nach Beschlussfassung wird die Satzung mit dem Kostenverzeichnis im elektronischen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der (Verwaltungskostensatzung - VwKS) der Gemeinde Drebach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Drebach erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 EUR bis 50.000 EUR erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(4) Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

(6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(7) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Entstehung der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungs-kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 7 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

(1) Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§ 9 Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle öffentlich-rechtlichen Leistungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 14.03.2024 außer Kraft.

Drebach, den

Siegel

Swen Drechsler
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kommunales Kostenverzeichnis - Entwurf

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drebach

lfd.-Nr.	Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühren in EUR
1.	Allgemeine Amtshandlungen		
	1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
	1.2	Auskünfte, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	10,00 – 500,00
	1.3	Schreibauslagen, Ausfertigungen, Vervielfältigungen	
	1.3.1	Kopien in Papierform	
	1.3.1.1	DIN A4 schwarz/weiß DIN A4 farbig	je Seite 0,25 je Seite 0,50 Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.3.1.2	DIN A3 schwarz/weiß DIN A3 farbig	je Seite 0,50 je Seite 1,00 Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.3.1.3	Kopien für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke DIN A4 schwarz/weiß DIN A4 farbig DIN A3 schwarz/weiß DIN A3 farbig	je Seite 0,05 je Seite 0,10 je Seite 0,10 je Seite 0,15 Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.3.2	Aufwendungen für die besondere Ausgestaltung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.	
	1.3.3	Kopien in elektronischer Form	
	1.3.3.1	Ausfertigung, Abschriften und dergleichen	je Datei 3,00
	1.3.3.2	bei Versendung auf einem Datenträger (CD/DVD) zzgl. zu den Kosten der Tarifstelle 1.3.3.1	je Datenträger 8,00
	1.3.4	Schreibauslagen für Abschriften aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern etc. sowie Zweitschriften	je angefangene Viertelstunde 14,75
	1.3.5	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht und nicht andere Regelungen entgegenstehen (ausgenommen sind Niederschriften zur Erhebung von Rechtsbehelfen)	je angefangene Viertelstunde 14,75
	1.3.6	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher	je angefangene Viertelstunde 14,75
2.	Beglaubigungen		
	2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	je Beglaubigung 8,00
	2.1.1	jede weitere gleichlautende Beglaubigung	3,00

3.	Bescheinigungen, Ausstellen von Zeugnissen		
	3.1	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und dergl., wenn nicht durch eine andere Tarifstelle oder durch Gesetz bestimmt	10,00 – 150,00
	3.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	29,50
	3.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtaus- über oder Nichtbestehen einer Vorkaufsrechts- anfrage	59,00
4.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und Satzungen der Gemeinde		
	4.1	Aushänge an Bekanntmachungstafel der Gemeinde zusätzlich je Aushang und Woche DIN A5 DIN A4 DIN A3	14,75 0,50 1,00 2,00
	4.2	Genehmigung einer Grundstückszufahrt	59,00 – 150,00
	4.3	Erteilung einer Genehmigung zur Straßenmitbe- nutzung	59,00 – 150,00
	4.4	Vergabe einer Hausnummer	27,50
	4.5	Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers	35,00 – 150,00
	4.6	Genehmigung zum Abrennen eines Feuerwerks, Klasse II	59,00
	4.7	Gewerbeanmeldung	30,00
	4.8	Gewerbeum- und -abmeldung	25,00
5.	Fundsachen		
	Berechnungsgrundlage ist der Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige		
	5.1	Fundsachen bis zu einem Wert von 500 EUR	5%, mindestens 10,00
	5.2	Fundsachen über einem Wert von 500 EUR	5% des Wertes bis 500,00 EUR, zzgl. 3% des Mehrwertes
	5.3	personenbezogene Dokumente, Giro-, Kreditkarten und dergleichen	je Dokument 8,00 je Person höchstens jedoch 20,00
6.	Sonstige Amtshandlungen		
	6.1	Verwaltungskosten für Bescheide Friedhofswesen	35,00 – 150,00
	6.2	Ausstellung einer Parkgenehmigung	14,75
	6.3	Aufforderung zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände	35,00 – 150,00

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 90/2025
Datum: 13. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: SGL Bauverwaltung,
Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verkauf des kommunalen Grundstücks und Gebäudes Bahnhofstraße 45 im Ortsteil Scharfenstein (Ausschreibung)

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: Ortschaftsrat Scharfenstein

Finanzielle Auswirkungen/ Produktsachkonto: Erträge aus Veräußerung 111305.97/506100
Aufwand aus Veräußerung v. Grundstücken 111305.97/516100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, das Objekt Bahnhofstraße 45 (ehemaliger Bahnhof Scharfenstein) zum Verkauf auszuschreiben und beauftragt den Bürgermeister mit der Vorbereitung und Ausschreibung.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Über den Verkauf kommunaler Objekte, welche nicht der Erfüllung gemeindlicher Pflichtaufgaben dienen, wurde bereits mehrfach in den Gremien der Gemeinde Drebach beraten. Die Gemeinde Drebach hat den Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises mit der Ermittlung des Verkehrswertes für den ehemaligen Bahnhof Scharfenstein beauftragt.

Es wurde ein Verkehrswert von 180.000 € ermittelt.

Der Ortschaftsrat Scharfenstein hat dem Verkauf mehrheitlich zugestimmt. Das ehemalige Bahnhofsgebäude befindet sich auf dem Flurstück 174/32 der Gemarkung Scharfenstein. Die Verkaufsfläche soll ausgegliedert werden.

Das Verkehrswertgutachten kann in der Gemeindeverwaltung Drebach eingesehen werden.

Die Ausschreibung soll zunächst auf der Internetseite der Gemeinde und im Informationsblatt „DrebachDirekt“ erfolgen. Mindestgebot ist der Verkehrswert.



Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 91/2025
Datum: 13. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: SGL Bauverwaltung,
Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verkauf des kommunalen Grundstücks Talstraße 26 im Ortsteil Spinnerei (Ausschreibung)

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit:

Finanzielle Auswirkungen/ Produktsachkonto: Erträge aus Veräußerung 111305.97/506100
Aufwand aus Veräußerung v. Grundstücken 111305.97/516100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, das Objekt Talstraße 26 (ehemalige Spinnerei Venusberg) zum Verkauf auszuschreiben und beauftragt den Bürgermeister mit der Vorbereitung und Ausschreibung.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Gemeinde Drebach hat das Objekt Talstraße 26 (ehemalige Feinspinnerei Venusberg) im November 2022 mit dem Ziel erworben, dort wieder Gewerbe anzusiedeln.

Seitdem konnte die Gemeinde einzelne Gebäude und Flächen als Zwischennutzung vermieten, musste aber auch für den Erhalt des Areals und der Entflechtung der Infrastruktur sorgen. Die Gemeinde Drebach wird finanziell nicht in der Lage sein, ein Objekt dieser Größenordnung mittelfristig zu unterhalten.

Übersicht Ertrag / Aufwand

01.09.2025

Ertrag	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse f.d. Zwecke private Unternehmen	165	0
Mieten und Pachten	19.029	35.387
Erträge aus Verkauf	250	5.020
Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen priv. Unternehmen	171	144
ordentl. Erträge gesamt	19.615	40.551
Aufwand		
Personalaufwendungen (so. Beschäftigte)	7.512	3.523
Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	64.464	21.339
Heizung	7.073	59
Steuern, Versicherung	43.500	43.500
Energie (Strom)	34.011	33.980
Wasser, Abwasser	2.806	758
so. Bewirtschaftungskosten	15.465	16.303
Afa (neu ab 2018)	156	156
Bürobedarf	0	178
Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Kosten	18.280	2.786
ordentl. Aufwendungen gesamt	193.267	122.584
interne Leistungsverrechnung Bauhof	10.110	5.428
interne Leistungsverrechnung Bauverwaltung*2	5.268	5.268
Aufwendungen einschl. ILV	208.645	133.281
Defizit	-189.029	-92.730

Über den Verkauf kommunaler Objekte, welche nicht der Erfüllung gemeindlicher Pflichtaufgaben dienen, wurde bereits mehrfach in den Gremien der Gemeinde Drebach beraten. Es wurde 2022 durch das Gutachterbüro Sebastian Fink ein Verkehrswert von 1 € für die Spinnerei ermittelt. Das Gutachten soll zur Rechtssicherheit bis zum Beginn der Ausschreibung nochmals aktualisiert werden. Die Ausgangssituation zur Bewertung hat sich aber seit 2022 nicht geändert. Das Verkehrswertgutachten kann in der Gemeindeverwaltung Drebach eingesehen werden.

Ziel der Ausschreibung soll sein, einen Käufer zu finden, der dieses Areal wirtschaftlich sinnvoll nachnutzen kann. Die Ausschreibung soll zunächst auf der Internetseite der Gemeinde und im Informationsblatt „DrebachDirekt“ erfolgen. Mindestgebot ist der Verkehrswert.



Luftbild Spinnerei Venusberg

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 92/2025
Datum: 15. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: SB Liegenschaften,
Herr Holger Fritzsche

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verkauf des Flurstücks 199/6 und Teilflächen der Flurstücke 196/a und 196/13 der Gemarkung Drebach, Hauptstraße 84 in Drebach

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit:

Finanzielle Auswirkungen/ Produktsachkonto: Erträge aus Veräußerung 111305.99/506100
Aufwand aus Veräußerung von Grundstücken 111305.99/516100, Flurstück 199/6 2.020,20 €, Teilfläche Flurstück 196/13 1.276,50 € und Teilfläche Flurstück 196/a 111,00 €

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Verkauf des Flurstücks 199/6, einer Teilfläche des Flurstücks 196/13 mit einer Größe von 115 m² und einer Teilfläche des Flurstücks 196/a mit einer Größe von 10 m² der Gemarkung Drebach zum Gesamtkaufpreis von 3.407,70 € an die Eheleute Anke und Ulf Wilhelm, beide wohnhaft Hauptstraße 84 in 09430 Drebach. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Die Nebenkosten des Erwerbs sowie die Vermessungskosten tragen die Käufer.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Gemeinde Drebach liegt schon seit 2014 für das Flurstück 199/6 (Zufahrt Hauptstraße 84) sowie für Teilflächen der Flurstücke 196/a (Gartenland) und 196/13 (Zufahrt Hauptstraße 84 und Gartenland) der Gemarkung Drebach die Kaufabsichtserklärungen der Eheleute Anke und Ulf Wilhelm, beide wohnhaft Hauptstraße 84 in 09430 Drebach, vor.

Die zu veräußernden Flurstücke bzw. Teilflächen sind nur nutzbar durch den Eigentümer des Wohnhauses. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden (§ 90 Abs. 1 SächsGemO). Die Kaufpreissumme in Höhe von 2.020,20 € für das Flurstück 199/6 entspricht dem auf 60 % geminderten Bodenrichtwert für Bauland (37,00 €/m²), baulich nutzbare Zukaufflächen bis 500 m². Die Kaufpreissummen in Höhe von 1.276,50 € und 111,00 € entsprechen dem auf 30 % geminderten Bodenrichtwert für Bauland (37,00 €/m²), Zukauf von Restflächen zwischen Straße und Grundstück. Einer Veräußerung steht somit nichts entgegen.

Sollte es sich erforderlich machen, die Finanzierung abzusichern, stimmt die Gemeinde Drebach vor der Eigentumsübertragung einer Grundschuldbestellung in Höhe von 3.407,70 € zu.



Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 93/2025
Datum: 15. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: SGL Bauverwaltung,
Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Bebauungsplan Waldblick, Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen

Rechtliche Grundlage: Baugesetzbuch, BauGB

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach billigt den beiliegenden Entwurf zur Vorprüfung im Einzelfall, dass der Bebauungsplan Waldblick voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, entsprechend § 215 a Absatz 3 Baugesetzbuch und bestimmt diesen zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß Baugesetzbuch.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Am 16.04.2019 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Bauleitplanung, B-Plan nach § 13 b BauGB, für das Gebiet "Waldblick" gefasst. Im Zuge des Planverfahrens erfolgte im Juni/Juli 2019 sowie erneut im Juli/August 2020 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden. Die Abwägungsbeschlüsse durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach wurden am 21.01.2020 sowie am 13.10.2021 gefasst und daraufhin am 16.11.2021 der Satzungsbeschluss. Danach erfolgten zwischen der Gemeindeverwaltung Drebach und dem Landratsamt Erzgebirgskreis mehrere Abstimmungen zur Erfüllung der Auflagen und Einarbeitung von Hinweisen.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einen im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da die Verfahrensart nicht mit dem EU-Recht vereinbar sei. Die gewählte Verfahrensart nach § 13 b BauGB kann aufgrund dieser neuen Ausgangslage für den Bebauungsplan nach Rechtsauslegung des Landratsamtes nicht mehr angewendet werden. Im Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Änderung vom 20.12.2023 der § 13 b gestrichen und der § 215 a, Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b, eingeführt.

Nach § 215 a Bau GB können Bebauungspläne nach § 13 b BauGB in entsprechender Anwendung von § 13 a des BauGB abgeschlossen werden. Die Gemeinde hat dazu nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Um das Planverfahren beenden zu können, muss die Gemeinde Drebach eine Vorprüfung des Einzelfalls wie genannt vornehmen.

Anlage

Entwurf Vorprüfung im Einzelfall

**Gemeinde Drebach
Bebauungsplan Waldblick
OT Gießbach**

**Wechsel der Verfahrensart von
§ 13b BauGB auf § 215a BauGB
VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
nach Anlage 2 BauGB (zu § 13a
Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)**

vom 09.10.2025



Bearbeitung:

Gemeindeverwaltung Drebach

Bauverwaltung

August-Bebel-Straße 25 B

09430 Drebach

Tel. 03725 7074 0

Fax 03725 7074 33

Mail: Info@gemeinde-drebach.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	5
3	Beschreibung des Bestandes, Kurzbetrachtung der Schutzgüter	6
4	Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele d. Planung.....	12
5	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	14
6	Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung.....	15

Anlage 1

Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

1 Anlass

Am 16.04.2019 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Bauleitplanung, B-Plan nach § 13b BauGB für das Gebiet "Waldblick" gefasst. Im Zuge des Planverfahrens erfolgte im Juni/Juli 2019 sowie erneut im Juli/August 2020 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung von Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden. Die Abwägungsbeschlüsse durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach wurden am 21.01.2020 sowie am 13.10.2021 gefasst und daraufhin am 16.11.2021 der Satzungsbeschluss.

Danach erfolgten zwischen der Gemeindeverwaltung Drebach und dem Landratsamt Erzgebirgskreis mehrere Abstimmungen zur Erfüllung der Auflagen und Einarbeitung von Hinweisen.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einen im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da die Verfahrensart nicht mit dem EU-Recht vereinbar sei. Die gewählte Verfahrensart nach § 13b BauGB kann aufgrund dieser neuen Ausgangslage für den Bebauungsplan nach Rechtsauslegung des Landratsamtes nicht mehr angewendet werden. Im Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Änderung vom 20.12.2023 der § 13b gestrichen und der § 215 a „Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b“ eingeführt.

Nach § 215a BauGB können Bebauungspläne nach § 13b BauGB in entsprechender Anwendung von § 13a des BauGB abgeschlossen werden.

Die Gemeinde hat dazu nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Um das Planverfahren beenden zu können, hat die Gemeinde Drebach eine Vorprüfung des Einzelfalls wie genannt vorgenommen.

Entsprechend § 215a Absatz 3 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden können, an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldblick“ umfasst die Flurstücke 98/70 und 98/69 und eine Teilfläche vom Flurstück 98/71 der Gemarkung Grießbach . Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10.232 m².

Die Fläche des Bebauungsplanes „Waldblick“ war über viele Jahre mit einem leerstehenden, mehrgeschossigen Plattenbau als Rohbau bebaut, welcher 2020 komplett abgebrochen wurde. Zum geplanten Abbruch erfolgte eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durch das Ingenieurbüro Oeser, Frankenberg. Neben den nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen ist die unmittelbare Umgebung im Westen durch eine lockere Einzelhausbebauung mit kleinen 1- und 2-Familienhäusern und dazugehörigen Nebengebäuden und im Süden durch einen mehrgeschossigen Wohnblock, einen Gewerbebetrieb und den Freizeitsportplatz geprägt. Das Gelände des Plangebietes fällt leicht nach Nord-Osten hin ab. Von der ehemaligen Bebauung her ist eine Einkerbung im Gelände vorhanden, welche im Zuge der neuen Nutzung teilweise aufgefüllt werden soll. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine als Spange angelegte neue Erschließungsstraße von der Grießbacher Hauptstraße aus.



Luftbild vor Beginn der Abbrucharbeiten

2 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, „Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.“

§13a Abs. 1 Satz 2 „[...] , wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.[...]“

Auf dieser Grundlage ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien durchzuführen, um eine Einschätzung über voraussichtliche Umweltauswirkungen zu erlangen. Im Rahmen dieser Vorprüfung sind auch mögliche Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. BNatSchG zu untersuchen. Ist aufgrund der Vorprüfung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB inkl. Verstöße gegen § 42 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. bzw. §13b BauGB angewendet werden.

3 Beschreibung des Bestandes, Kurz-Betrachtung der Schutzgüter (Bestand)

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine zum Abbruch vorgesehene Investruine (Rohbau eines mehrgeschossigen Plattenbaus), Landwirtschaftliche Nutzfläche und Brachflächen. Schützenwerte Gehölzbestände sind, bis auf bestehenden Brachenbewuchs nicht vorhanden. Innerhalb und im Umfeld des potentiellen Baugebietes liegen keine biotopkartierten Flächen, ebenfalls keine Flächen gem. § 30 BNatSchG. Zum geplanten Abbruch erfolgte eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durch das Ingenieurbüro Oeser, Frankenberg. Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Presßnitztal“ erfolgte durch das Landratsamt des Erzgebirgskreis.

Kurz-Betrachtung der Schutzgüter

1. Mensch

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse).

Einschätzung: Durch die Schaffung eines neuen Wohngebiets wird dringend benötigter Wohnraum bereitgestellt. Die Beseitigung des ungenutzten Plattenbau-Rohbaus verbessert die Wohn- und Aufenthaltsqualität erheblich. Zudem entstehen durch die lockere Bauweise (GRZ 0,4, 1–2 Geschosse) gesunde Wohnverhältnisse mit viel Licht, Luft und Grün.

2. Flora und Fauna

Rechtsgrundlage: §§ 13 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen).

Einschätzung: Die Fläche ist durch einen Rohbau und intensive Landwirtschaft vorbelastet. Entsprechend der Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis war davon auszugehen, dass das vorhandene Gebäude (leerstehender 4-geschossiger Wohnblock) Fortpflanzungs- und Ruhestätte streng geschützter Vogel- und Fledermausarten ist. Für den Abbruch des Gebäudes und für die Fällung von Teilen der umgebenden Gehölze könnten deshalb beim Zutreffen der o.g. Feststellung artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG eintreten. Bei einer ersten Begehung des Gebäudes im Rahmen eines Ortstermins am 13.02.2018 wurden verschiedene Kleinvogelnester und Fledermauskot vorgefunden. Zur Klärung der tatsächlichen Nutzung Gebäudes und der Gehölze wurde in Abstimmung mit der zuständigen UNB im LRA Erzgebirgskreis deshalb im Jahr 2018 eine Kartierung der vorkommenden, das Gebäude und die umliegenden Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzenden Vogel- und Fledermausarten durchgeführt. Im Ergebnis der Kartierungen erfolgten die folgenden Bewertungen für die relevanten Artengruppen:

a) Fledermäuse:

Die Untersuchungsbefunde belegen, dass das Gebäude aktuell nicht als Wochenstuben- und Winterquartier durch Fledermäuse genutzt wird. Eine gelegentliche Nutzung wahrscheinlich durch einzelne Zwergfledermäuse während des Schwärm- und Paarungszeitraumes muss aufgrund der Kotbefunde jedoch unterstellt werden. Darüber hinaus wird der Innenraum des Gebäudes gelegentlich von jagenden oder erkundenden Fledermäusen aufgesucht. Eine Quartiernutzung während der übrigen Aktivitätszeit wurde nicht beobachtet. Der bereits zu Beginn der Kartierungsarbeiten in geringen Mengen gefundene ältere Fledermauskot stützt die Beobachtungen während der Kartiersaison 2018. Aus diesen Befunden sind aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Maßnahmen notwendig um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Abbruch ausschließen zu können:

1. Um Störungen von Fledermäusen in Quartieren auszuschließen/das Risiko einer Störung zu minimieren, sind die Abbrucharbeiten nur im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen dem 01.11. und 28.02. auszuführen. Die Beräumung des Abbruchgutes kann auch danach noch erfolgen.
2. Um Tötungen von Fledermäusen bei den Abrissarbeiten auszuschließen, sind die gefundenen Spaltenstandorte unmittelbar vor dem Abriss noch einmal zu kontrollieren. Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Spalten sind daneben spezielle Vorkehrungen beim Abriss zu berücksichtigen, um die Platten vorsichtig einzeln so entnehmen zu können, dass Tötungen von ggf. vorhandenen Tieren ausgeschlossen werden und die Tiere fachgerecht geborgen werden können. Der Abriss dieser Bereiche auf dem Dachboden ist durch einen Fachgutachter zu begleiten.
3. Als Ersatz für den abbruchbedingten Verlust der Ruhestätten für Fledermäuse sind folgende Ersatzquartiere namhafter Hersteller (keine Holzkästen) im Umfeld des Abbruchobjektes durch einen fachlich versierten Artkenner realisiert worden:

- Fledermausflachkästen der Firma Schwegler GmbH 2 Stk.
- Kleiberhöhle mit Schlitzöffnung der Firma Schwegler GmbH 2 Stk.

b) Vögel:

Der Innenraum des Gebäudes bietet vielfältige Brutmöglichkeiten hauptsächlich für Kleinvögel (Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Meisen). Im Laufe der Kartierungen wurden verschiedene Nester von Kleinvögeln gefunden, sodass das Gebäude Fortpflanzungsstätte für geschützte Vogelarten (Allerweltsarten) ist. Seltene Arten sind jedoch nicht gefunden worden. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nester und der Dachboden auch als Ruhestätten durch Vögel (Sperlinge, Tauben) genutzt werden. Aus diesen Befunden sind aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Maßnahmen notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Abbruch ausschließen zu können:

1. Um Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungszeit auszuschließen/das Risiko einer Störung zu minimieren, sind die Abbrucharbeiten nur im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen dem 01.11. und 28.02. auszuführen.

2. Um Störungen von Vögeln während der Ruhezeiten bei den Abrissarbeiten auszuschließen, sind diese Standorte unmittelbar vor dem Abriss noch einmal zu kontrollieren und ggf. vorhandene Nester zu entfernen.

3. Als Ersatz für den abbruchbedingten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel sind folgende Nistkästen namhafter Hersteller im Umfeld des Abbruchobjektes durch einen fachlichversierten Artkenner realisiert worden:

- Halbhöhle der Firma Schwegler GmbH 2 Stk.
- Nisthöhle der Firma Schwegler GmbH 2 Stk.

Durch die Anlage von Gärten, Grünflächen und Bepflanzungen können sogar neue Lebensräume für Siedlungsarten (z. B. Vögel, Insekten) entstehen. Hierzu sind entspr. Festsetzungen zur Verwendung einheimischer Arten vorzusehen.

3. Boden

Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 2 BauGB (sparsame und schonende Bodennutzung).

Einschätzung: Der Boden ist durch die bisherige Nutzung (Rohbau, Landwirtschaft) bereits stark vorgeprägt. Die zusätzliche Versiegelung bleibt durch die moderate GRZ von 0,4 begrenzt. Durch Grünflächen und private Gärten wird ein Teil des Bodens ökologisch aufgewertet. Dazu sind entspr. Festsetzungen zu machen

4. Wasser

Rechtsgrundlage: §§ 55 ff. WHG (Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbewirtschaftung).

Einschätzung: Mit einem geordneten Entwässerungskonzept (z. B. Regenwasserversickerung, Retentionsflächen) kann die Situation gegenüber der bisherigen unkontrollierten Nutzung verbessert werden. Eine Gefährdung von Oberflächengewässern oder Grundwasser ist nicht zu erwarten.

5. Klima / Luft

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belange des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung), BImSchG.

Einschätzung: Die lockere Bebauung mit Gärten und Grünflächen erhält die Durchlüftung des Gebietes. Begrünung trägt zur Verbesserung des Mikroklimas bei (Verschattung, Verdunstungskühle). Der Abriss des Rohbaus reduziert städtebauliche Wärmeinsel-Effekte.

6. Landschaftsbild

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB (Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes).

Einschätzung: Der Abriss des unansehnlichen Plattenbau-Rohbaus führt zu einer deutlichen Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes. Die neue Bebauung fügt sich durch Maßstäblichkeit (1–2 Geschosse) harmonisch in die bestehende Dorfbauung ein.

7. Kultur- und Sachgüter

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB (Erhaltung von Kultur- und Sachgütern), §§ 7 ff. BNatSchG (Kulturdenkmäler im Natur- und Landschaftsschutz).

Einschätzung: Es sind keine Kulturdenkmale oder sonstigen schützenswerten Sachgüter betroffen. Durch die Neuordnung des Areals wird der Wert der angrenzenden Grundstücke gesteigert.

4 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung

Übergeordnetes städtebauliches Ziel der Planung ist die Schaffung einer Wohnbaufläche für ca. 13 Einzel- und Doppelhäuser. Die neue Wohnbaufläche grenzt an bestehenden Wohnbauflächen im Süden und Westen des Plangebietes. Dabei sieht das städtebauliche Konzept eine Neubebauung in Form von freistehenden, ein- bis zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäuser vor, welche sich in ihrer Gestalt und Höhe an der umgebenden Wohnbebauung orientieren sollen. Aus städtebaulicher Sicht ist der Abbruch des Jahrzehnte lang leer stehenden 4-geschossigen Wohnblocks und die Nutzung des brach gefallenen Grundstückes für eine neue Wohnnutzung sehr positiv zu bewerten. Die erforderlichen Stellplätze werden auf den privaten Grundstücken angeordnet, so dass eine Beeinträchtigung des näheren Umfeldes durch den ruhenden Verkehr ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der Intention des § 1 Abs. 5 BauGB gewährleistet der Bebauungsplan „Waldblick“, dass für das Plangebiet eine nachhaltige städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert wird. Darüber hinaus soll eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet werden, die dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. In der Gemeinde Drebach lebten zum 31.12.2016- 5.134 Einwohner, zum 31.12.2017- 5.179 und zum 31.12.2018- 5.190 Einwohner. Die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre ist stabil und leicht ansteigend. In den vergangenen Jahren konnten in der Gemeinde Drebach erfreulicherweise jährlich ca. 50 Geburten verzeichnet werden. Innerhalb der Ortslage von Grießbach sind zurzeit für eine Bebauung nach § 34 BauGB nur 2 geeignete, frei verfügbare Baulücken vorhanden. Es gibt mehrere konkrete Anfragen von Eigentümern und Bauwilligen auf die Einleitung eines Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht für Eigenheime und für nicht störendes Gewerbe. Ziel der Gemeinde Drebach ist es, vor allem junge Familien im Ort zu halten und rückkehrwillige Familien zu unterstützen, die Abwanderung zu stoppen und einer Überalterung der Gemeinde etwas entgegen zu setzen.

Das Plangebiet ist gut an die vorhandene Ortslage angebunden. Die innere Erschließung wird durch eine neue Straße von der Gießbacher Hauptstraße aus sichergestellt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zudem die folgenden Ziele und Zwecke verfolgt:

- Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und an die Sicherheit der Wohnbevölkerung,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft,
- Einbindung der neu entstehenden Bebauung in die vorhandene städtebauliche Struktur und das Landschaftsbild.

5 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die detaillierten Angaben Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls befindet sich in der

Anlage 1 Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

6 Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

49	Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:
	Insgesamt entstehen durch die Neuausweisung des Wohngebietes „Waldblick“ keine bzw. nur teilweise gering negative Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltbelange kann damit ausgeschlossen werden. Ein Bebauungsplanverfahren gem. §13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ist aufgrund der Belange, die der Vorprüfung zugrunde liegen möglich.
50	Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:
51	☒ Umweltprüfung nicht erforderlich
52	Zu beachtende Auflagen: Festsetzung zu Bodendenkmälern und Archäolog. Zufallsfunden erforderlich Festsetzungen zur max. möglichen Bebauung erforderlich (Art und Maß der baul. Nutzung / qualifiz. B-Plan)
53	Sonstige Hinweise: --
54	☐ Umweltprüfung erforderlich Insbesondere zu klärende Sachverhalte:

verwendete Abkürzungen:

BauGB Baugesetzbuch

UVPG

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

B-Plan Bebauungsplan
 GRZ Grundflächenzahl

verwendete Farben:

 positive Auswirkung
 keine / geringe Auswirkung
 mittlere Auswirkung
 hohe Auswirkung

Gemeindeverwaltung Drebach

Anlage 1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB**

Nr.	Bebauungsplan – Nr./Name:		
	BP „Waldblick“, Gemeinde Drebach OT Grießbach		
1	Merkmale des Bebauungsplans:	Umfang	
2	Größe des Geltungsbereichs des B-Plans: Art der baulichen Nutzung (weit überwiegend) Bestehende GRZ: Geplante GRZ:	1 ha WA - 0,4	
3	Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
4	B-Plan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB	☒	☐
5	Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB ☐ Angebotsbebauungsplan ☒ Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPg oder LUVPG M-V geführt ☐ Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPg Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig nach Nr. Anlage 1 UVPg: Ergebnis Vorprüfung siehe Einschätzung der Auswirkungen Nr. 2.1 und 2.6	☒	☐
6	Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB ☒ Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden ☐ Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen	☒	☐
7	Größe der festzusetzenden Grundfläche bis 10.000 m² gem. § 13b BauGB	☒	☐
8	Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:	ja	nein
	Flächeninanspruchnahme	☒	☐
	Versiegelung	☒	☐
	Entsiegelung / Rückbau	☒	☐
	Bodenabtrag	☐	☒
	Altlasten / Altlastverdachtsflächen	☐	☒
	Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen (in Vgl. zum jetzigen Zustand)	☒	☐
	Erhöhung Schadstoffemissionen	☐	☒
	Verringerung Verkehrsaufkommen	☐	☒
	Lärmschutzmaßnahmen	☐	☒
	Veränderung / Querung von Gewässern	☐	☒
	Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen	☐	☒
	Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung	☒	☐
	Grundwasserentnahmen / -absenkungen	☐	☒

9	1.	Merkmale des Bebauungsplans , insbesondere in Bezug auf		Ausmaß Bedeutung gegeben?	
				Ja	Nein
10	1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt		☐	☒
11	1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan widerspricht diesen	☐	☒
			Ja nein		
		LandesentwicklungsPlan Sachsen	☐ ☒		
		Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge	☐ ☒		
		Flächennutzungsplan (F-Plan)	☐ ☒		
		☐ Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich			
		Landschaftsplan (LP)	☐ ☒		
12	1.3.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung		☐	☒
		Nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden.			
13	1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme		☐	☒
14	2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten	Einschätzung der Auswirkungen	
			ja nein		
15		☐ Bestandsichernder B-Plan	☐ ☒	Keine negativen Auswirkungen	
16	2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen			
17	(a)	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	☐ ☒	Keine negativen Auswirkungen	
18	(b)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	☒ ☐	Geringe negative Auswirkungen	
19	(c)	Boden	☒ ☐	Mittlere negative Auswirkungen	
20	(d)	Wasser – Oberflächenwasser	☐ ☒	Keine negativen Auswirkungen	
21	(e)	Wasser – Grundwasser	☒ ☐	Geringe negative Auswirkungen	
22	(f)	Wasser – Hochwasser	☐ ☒	Keine negativen Auswirkungen	
23	(g)	Luft	☐ ☒	Keine negativen Auswirkungen	
24	(h)	Klima	☐ ☒	Keine negativen Auswirkungen	

25	(i)	Landschaft(sbild)	☒	☐	Positive Auswirkungen
26	(k)	Kultur- und sonstige Sachgüter	☒	☐	Geringe negative Auswirkungen
27	(l)	Wechselwirkungen	☐	☒	Keine negativen Auswirkungen
28	2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			
29	(a)	den kumulativen Charakter der Auswirkungen Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	☐ ☐	☒ ☒	Keine Auswirkungen
30	(b)	den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	☐	☒	Keine Auswirkungen
31	2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			
32	(a)	Risikopotenzial des Standortes	☐	☒	Kein Risiko
33	(b)	Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen ☒ Nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar ☐ Inanspruchnahme erforderlich	☐	☒	Kein Risiko
34	2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus Verlagerungseffekte zu erwarten	☐ ☐ ☐	☒ ☒ ☒	Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen
35	2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ☐ Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten ☐ Besonders bedeutendes bzw. sensibles Gebiet betroffen	☐	☒	Keine Auswirkungen
36	2.6	folgende Gebiete:	Gebiete vorhanden ja nein		Einschätzung der Auswirkungen
37	2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐	☒	Keine Auswirkungen
38	2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	☐	☒	Keine Auswirkungen
39	2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	☐	☒	Keine Auswirkungen
40	2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes			gesonderte Betrachtung
	(a)	Biosphärenreservat	☐	☒	Keine Auswirkungen

	(b)	Landschaftsschutzgebiet	☐	☒	gesonderte Betrachtung
41	2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐	☒	Keine Auswirkungen
42	2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes			
	(a)	Wasserschutzgebiet	☐	☒	Keine Auswirkungen
	(b)	Heilquellenschutzgebiet	☐	☒	Keine Auswirkungen
	(c)	Überschwemmungsgebiet	☐	☒	Keine Auswirkungen
43	2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	
44	2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	☐	☒	
45	2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind			
	(a)	Baudenkmal	☐	☒	Keine Auswirkungen
	(b)	Bodendenkmal	☒	☐	Geringe negative Auswirkungen
	(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	☐	☒	Keine Auswirkungen
46		Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPg)	☐	☒	Keine Auswirkungen
47		Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPg)	☐	☒	Keine Auswirkungen
48		geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPg)	☐	☒	Keine Auswirkungen

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 96/2025
Datum: 8. Oktober 2025
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Mittelbereitstellung für die Anschaffung von Servertechnik einschließlich Lizenzkosten für des Zeiss-Planetarium

Rechtliche Grundlage: § 79 SächsGemO i. V. m. Hauptsatzung der Gemeinde Drebach

Vorlage vorberaten mit: intern und im Gemeinderat am 09.09.2025

Finanzielle Auswirkungen/ 12.450 EUR Netto Auszahlungen / beantragte Förderung 8.092,50 EUR
= 65%

Produktsachkonto: 281002.00/219119/681191 Einzahlungen Fördermittel
281002.00/099320/783200 Auszahlungen für Beschaffung
= 4.357,50 EUR Eigenmittel bei Förderung

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stimmt der Mittelbereitstellung für die Anschaffung der im Zeiss-Planetarium benötigten Servertechnik (Upgrade für Sternenprojektor ZKP3 Skymaster) einschließlich der Lizenzkosten in Höhe von bis zu 12.450 EUR netto aus allgemeinen liquiden Mitteln zu.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung am 09.09.2025 wurde die Beschaffung der Servertechnik einschließlich der Lizenzkosten vorberaten.

Der Sternprojektor ZKP 3 ist 24 Jahre alt und kann nur noch bis zum Jahr 2030 Sternkonstellationen darstellen. Dann müsste entweder ein ZPK 4 (ca. 400.000 EUR) angeschafft werden oder es erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt die Umrüstung des ZKP 3 mit neuem Jahreszähler für ca. 7.500 EUR. Hierfür ist allerdings neue Servertechnik notwendig, um die Funktionsfähigkeit zu garantieren (= insgesamt 15.000 EUR brutto/12.450 EUR netto). Für die Anschaffung wurde ein Fördermittelantrag über LEADER für einen Zuschuss in Höhe von 8.092,50 EUR gestellt. Bei Bewilligung beliefen sich die Eigenmittel dann noch auf 4.357,50 EUR.

Da es häufiger zu Ausfällen des Rechners (Baujahr 2012) kommt, ist die Erneuerung der Servertechnik zum jetzigen Zeitpunkt ebenso sinnvoll.

Zur Sitzung am 09.09.2025 befürworteten die anwesenden Gemeinderäte die Beschaffung der Technik, einschließlich Lizenz/Upgrade.

Die Beschaffung der sehr speziellen Technik erfolgt im Rahmen der freihändigen Vergabe. Entsprechende Angebote liegen der Gemeindeverwaltung vor.

Bei der Anschaffung der beschriebenen Technik handelt es sich um eine außerplanmäßige Maßnahme mit Kosten von über 7.500 EUR. Lt. Hauptsatzung der Gemeinde Drebach wurde die Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu einem Wertumfang von 7.500 EUR an den Bürgermeister übertragen. Der Auszahlungsbetrag liegt über dieser Wertgrenze. Damit ist der Gemeinderat zuständig.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 97/2025
Datum: 02.10.2025
Erarbeitet und geprüft: Silke Lehmberg,
Kasse

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Oktober 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Annahme und Vermittlung von Geldspenden

Rechtliche Grundlage: § 10 b Einkommenssteuergesetz
§ 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Annahme und Verwendung der in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Spenden.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						